



Lehrprobe vor dem Fakultätsrat

1. Rahmen

1. Sie halten die Lehrprobe vor dem erweiterten Fakultätsrat. Dieser umfasst die gewählten Mitglieder des Fakultätsrats (Hochschullehrer, akademische und andere Mitarbeiter, Studierende) sowie alle berufenen Hochschullehrer der Fakultät
2. Ihre Lehrprobe im Fakultätsrat stellt den offiziellen Abschluss des Anerkennungsverfahrens Ihrer Habilitation dar.
3. Der Vortrag darf 8 Minuten nicht übersteigen.
4. Laptop, Beamer und Pointer stehen Ihnen zur Verfügung.
5. Anschließend berät der erweiterte Fakultätsrat über Ihre Leistung und entscheidet in geheimer Abstimmung.

Universität Leipzig
Medizinische Fakultät
Dekanat
Liebigstraße 27A
04103 Leipzig

Telefon
+49 341 97-15930

Fax
+49 341 97-15939

E-Mail
MB-Dekanat-MedFak@medizin.uni-leipzig.de

Web
www.uni-leipzig.de/medizin

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente

2. Anforderungen

- Sie sollten kurz und verständlich in freier Rede über Ihr Habilitationsthema/Aspekte Ihres Themas informieren und für Lehrkörper und Studenten eine Lehrprobe anbieten.
- Ihr Vortrag dient damit insbesondere der Beurteilung Ihrer didaktischen Fähigkeiten.
- In Ihrem Vortrag sollten Sie alle Mitglieder des Auditoriums erreichen, unabhängig vom jeweiligen Kenntnisstand Ihres Gebietes.
- Die Vortragsdauer beträgt maximal 8 min in freier Rede.
- Bitte verwenden Sie möglichst wenige Folien.

3. Rechtliche Grundlagen

Habitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Leipzig v. 23.06.2017:

§ 3 Grundlage der Habilitation

- (1) Die Habilitation (Lehrbefugnis) wird auf der Grundlage nachfolgend genannter erfolgreich erbrachter Leistungen vollzogen:
 - a) schriftliche wissenschaftliche Arbeit (Habilitationsschrift),
 - b) fakultätsöffentliche Lehrprobe gemäß § 12.Die positive Bewertung der Habilitationsschrift ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Lehrprobe.
- (2) Die Habilitation ist eine Einzelleistung.
- (3) Mit der Habilitation wird förmlich die besondere Befähigung zu eigenständiger Lehre und Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet

festgestellt. Aus der Habilitation ist kein Recht auf ein Lehramt an der Universität Leipzig abzuleiten.

§ 12 Lehrprobe

- (1) Mit einer fakultätsöffentlichen Lehrprobe informiert der Habilitand den erweiterten Fakultätsrat über ein aktuelles Thema aus seiner Habilitation. Die Lehrprobe stellt den Abschluss des Habilitationsverfahrens dar und dient insbesondere der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten des Habilitanden.
- (2) Die Lehrprobe soll die hervorzuhebenden innovativen Aspekte seiner Habilitation so behandeln, dass sich alle Fakultätsratsmitglieder ein Urteil bilden können und auch größere fachliche Zusammenhänge erkennbar werden.
- (3) Die Vortragsdauer beträgt maximal 8 Minuten in freier Rede.
Vortragssprache ist in der Regel deutsch. Auf Antrag darf der Vortrag auch in englischer Sprache gehalten werden; über solch eine Ausnahmeregelung entscheidet die Habilitationskommission.
- (4) Abstimmungsberechtigt ist der in § 2 Abs.1 genannte Personenkreis des Gremiums. Beschlüsse werden, soweit durch das SächsHSFG und/oder die Grundordnung der Universität Leipzig nicht anders vorgesehen, mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Dekans den Ausschlag.

4. Vorschlag

Ihr Vortrag sollte enthalten:

1. Beschreibung der Problemstellung, Einordnung ins Fachgebiet
2. Darstellung des Themas, der Verfahren, Analysen usw.
3. Resultate, Zusammenfassung, Ausblick, offene Fragen

Tipps für eine gute Präsentation:

1. Schaffen Sie einen inhaltlichen Rahmen.
2. Denken Sie an
 - Zeitmanagement
 - Sprache und Körpersprache
 - Verständlichkeit, Kürze und Prägnanz
3. Setzen Sie Medien überlegt ein.
4. Konzentrieren Sie sich in der Kürze der Zeit auf wesentliche (innovative) Aspekte Ihres Habilitationsthemas.
5. Einstieg und Schluss sind wichtige Hauptelemente eines Vortrags.